

der Arnauds Anliegen der Ideologiekritik in der BRD am ehesten vertritt, wird überhaupt nicht zitiert.

Als Einführung in die oder als Übersicht über den rechtssoziologischen Forschungsbetrieb ist die Arbeit also – trotz des Ratgebertitels und trotz der immens fleißigen Bibliographie – nur bedingt zu verwenden. Aber sicher zielt Arnaud auch gar nicht darauf ab – er will nicht verschult oder professionalisiert werden. Für ihn ist Wissenschaft die ursprüngliche Freude am Widerspruch mit Bordmitteln, die Lust am Querliegen, am Spiel mit Ideen, an zündenden Gags. Arnauds Buch ist nicht für das ohnehin schon überfrachtete Bücherregal, sondern für den Nachttisch geschrieben, zum Spaß am Lesen und Denken und – für das internationale Publikum – um endlich wieder einmal das Frankophone zu üben. Neben der erwähnten umfangreichen Bibliographie gibt es eine summarische Filmographie und die erwähnte Fülle der Filmzitate, dreizehn kryptische Schautafeln, ein Namens- und ein Sachregister und eine Zusammenfassung in sieben Sprachen (nicht Chinesisch).

Klaus A. Ziegert

Richard Abel (Herausgeber), *The Politics of Informal Justice*, 2 Bde., New York u.a.: Academic Press, 1982. Bd. 1: *The American Experience* 252 S., 29,50 \$; Bd. 2: *Comparative Studies* 352 S., 29,50 \$.

Bd. 1 „*The American Experience*“ enthält 10 Beiträge. Zwei Artikel behandeln historische Vorläufer: „*The Knights of Labor Courts, a case study of popular Justice*“ (J. Garlock); „*Delegalization Movements, a historical analysis*“ (C.B. Harrington). In drei Artikeln wird die Erfahrung mit aktuellen, informellen Verfahren diskutiert: mit „*Community-Oriented Citizen Dispute Resolution Programs*“ (P. Wahrhaftig), mit „*Community Corrections*“ (A. Scull) und mit einem „*Housing Court*“ in New York, der Konflikte zwischen Hauseigentümern und Mietern behandelt (M.H. Lazerson). Alle drei Autoren kommen zu ambivalenten bis außerordentlich kritischen Urteilen dieser informellen Institutionen, an die ursprünglich Reformhoffnungen geknüpft worden waren. Die übrigen fünf Artikel im ersten Band sind theoretischer Natur. Mit einigen von ihnen will ich mich im folgenden beschäftigen.

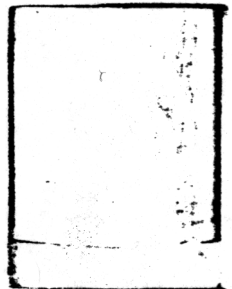
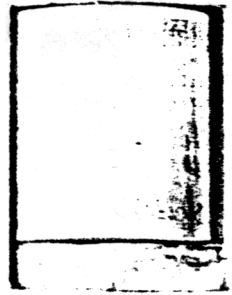
In seinem Aufsatz „*The Dialectics of Formal and Informal Control*“ untersucht S. Spitzer die Bedeutung formeller und informeller Kontrollen in kapitalistischen und sozialistischen Systemen. Spitzer argumentiert, daß im „*corporate, bureaucratic, planned capitalism*“ die Bedeutung des formellen zugunsten des informellen Rechts zurückgeht (from contract to status). Ideologisch werden die informellen Institutionen als Aufwertung lokaler Autonomie gegen bürokratische und professionelle Kontrolle angepriesen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Dezentralisierung der Kontrolle, die dadurch umso wirksamer wird. Der Zusammenhang dieser neuen dezentralisierten Kontrolle mit Veränderungen des kapitalistischen Systems bleibt in der Darstellung Spitzers frei-

lich recht nebulös. Die Dialektik von formeller und informeller Kontrolle in einem sozialistischen System diskutiert Spitzer am Beispiel der Entwicklung in der VR China. Dort wechseln sich Tendenzen der Formalisierung und der informellen Regelung ab, wobei die erstere sich eher mit „rechts“, die zweite mit „linken“ Richtungen innerhalb der chinesischen KP identifizieren läßt. Die Analyse geht kaum über eine Beschreibung dieser pendelartigen Entwicklung hinaus, und es bleibt unklar, was sie mit der Entwicklung des Sozialismus zu tun haben.

Ähnlich wie Spitzer bringt auch R. Hofrichter in seinem Beitrag „Neighborhood Justice and the Social Control Problems of American Capitalism: A Perspective“ die neuerschaffenen informellen Institutionen mit Veränderungen des kapitalistischen Systems in Zusammenhang: „My central thesis is that the reemergence of Neighborhood Justice Centers (NJC's) is associated with transformations in the character of class struggle, requirements for the reproduction of Labor, and systemic tendencies that propel advanced capitalism in the United States“ (S. 209). Die neuen Institutionen sollen durch neue Formen der Konfliktregelung dazu dienen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Bevölkerung (durch Regulierung des gesamten sozialen Lebens) zu entpolitisieren. Die Argumentation, daß die NJC's mit neuen Veränderungen der kapitalistischen Arbeitsorganisation zusammenhängen, ist nicht sehr plausibel, und auch der empirische Nachweis, daß bei ihrer Gründung kapitalistische Interessen im Vordergrund stehen, gelingt nicht. Der Hinweis von Hofrichter, daß die NJC nicht primär im Interesse der Betroffenen eingerichtet wurden, ist allerdings ernstzunehmen. Denn die Bevölkerung fordert weder diese Einrichtungen noch nutzt sie sie im erwarteten Umfang. Nach dieser durchweg negativen Beurteilung kommt dann Hofrichter zu Schlußfolgerungen, die im Rahmen seiner vorherigen Argumentation überraschen. Er sieht nämlich jetzt plötzlich die Möglichkeit, daß sich durch die NCJ die Justiz politisieren läßt, daß sich kollektive Interessen organisieren lassen und daß die Beteiligten in diesen Institutionen politische Kompetenzen erwerben.

„The Contradictions of Informal Justice“ (R. Abel) ist der letzte Aufsatz des ersten Bandes. Wie die anderen Autoren bringt auch Abel die informelle Justiz mit dem „advanced capitalism“ in Verbindung. Sein Aufsatz hebt sich aber von den anderen dadurch ab, daß er statt purer Spekulation ein reichhaltiges empirisches Material zu verarbeiten sucht und daß er konkret argumentiert. Seine Ausführungen über die Ausdehnung staatlicher Kontrolle und die Konfliktneutralisierung durch die informelle Justiz beschreiben sehr differenziert die verschiedenen Dimensionen, und sie zeigen – zumindest teilweise – konkret den Zusammenhang zwischen neuen kapitalistischen Entwicklungen und Konfliktregelungen auf (z.B. bei Konsumentenbeschwerden). Unabhängig von der theoretischen Perspektive ist dieser Aufsatz gut geeignet, in die Vielfalt informeller Streitregelungssituationen in den USA einzuführen.

Die Einleitung zu dem ersten Band, ebenfalls von Abel geschrieben, gibt eine nützliche Zusammenstellung der Entstehungsgründe, der Bedeutung und der Ideologie informeller Rechtsverfahren. Auch hier überwiegt die kritische Einschätzung, doch präsentiert Abel auch die Argumente der Befürworter der informellen Justiz. Bei den Beiträgen des Bandes kommen freilich kaum Autoren zu Wort, die die informelle Justiz positiv beurteilen. Eine Ausnahme bilden Garlock mit seinem historischen Beitrag über die



„Knights of Labor Courts“ und Wahrhaftig mit seinem Überblick über „Community-Oriented Citizen Dispute Resolution Programs“. In beiden Fällen handelt es sich um Institutionen, in denen der staatliche Einfluß minimal ist.

Auch der zweite Band „Comparative Studies“ enthält zehn Beiträge. Von der Einleitung (R. Abel) abgesehen, sind sie vier Bereichen zugeordnet: Nonindustrial Societies (zwei Artikel), The Drift toward Fascism (drei Artikel), Liberal Capitalism (ein Artikel) The Revolutionary Situation (drei Artikel).

Teil I enthält neben einer kritischen Analyse der Panchayats in Indien (C.S. Meschietz und M. Galanter) einen Übersichtsartikel über „The Social Organization of Mediation in Nonindustrial Societies: Implications for Informal Community Justice in America“ (S.E. Merry). Die Autorin bietet eine kurze, aber sehr informative Übersicht über Konfliktregelung in vorindustriellen Gesellschaften. Sie weist zurecht daraufhin, daß die Konfliktregelung in diesen Gesellschaften häufig in einem zu romantischen Licht gesehen und daß die Rolle der Gewalt übersehen wird. Kritisch beurteilt die Autorin auch die Möglichkeiten der Übernahme dieser Prozeduren für das heutige Amerika. Die Sozialstruktur vorindustrieller Gesellschaften, in die diese Streitregulungssituationen eingebettet sind, unterscheiden sich vollkommen von denen der heutigen USA. Selbst wenn eine Übernahme möglich erscheint, bleibt fraglich, ob sie auch wünschenswert ist, denn sie bedeutet eine Bedrohung individueller Freiheit und eine Unterordnung unter lokale Eliten.

U. Reifner untersucht in seinem Beitrag „Individualistic and Collective Legalization: The Theory and Practice of Legal Advice in Prefascist Germany“ die Entwicklung der Rechtsberatung vom Kaiserreich bis zur Nazierrschaft. Er geht ausführlich auf die Rechtsberatung durch die Arbeitersekretariate (workers office) ein, die sich um die Jahrhundertwende entwickelte. Stand diese Rechtsberatung noch überwiegend im Dienst eines kollektiven Klassenkampfes, so hatten die etwas später (als Gegengewicht) geschaffenen öffentlichen Rechtsauskunftsstellen (free legal advice centers) eher die Funktion, durch eine Individualisierung der Konflikte und durch eine Schlichtungs-ideologie kollektive Aktionen zu verhindern. Die Institution der Rechtsfürsorge (legal care) war nur eine konsequente Weiterentwicklung davon. Der Aufsatz von Reifner bietet einige interessante Ausführungen, vor allem zur Aktivität der Arbeitersekretariate. Die provokative Hauptthese, daß die Arbeiterklasse durch die staatliche Rechtsberatung entwaffnet wurde und der Übergang zur nationalsozialistischen Herrschaft erleichtert wurde, wird aber kaum belegt. So berechtigt die Warnung vor einer Überschätzung der freien Rechtsberatung als Instrument der Interessendurchsetzung für die Armen ist, so wird hier wiederum die freie Rechtsberatung als Instrument der herrschenden Klasse überschätzt.

Die drei Studien in Teil IV (The revolutionary situation) beziehen sich auf neighborhood courts in Chile zur Zeit Allendes, auf die Erfahrungen mit einer Volksjustiz in Portugal nach der Revolution von 1974 und auf die Entwicklung des Rechtssystems in Mosambik. Ich gehe nur auf diesen letzten Beitrag von Barbara und Allen Isaacman ein: „A Socialist Legal System in the Making: Mozambique before and after Independence“.

Die Autoren beschreiben die Einrichtung eines neuen Rechtssystems (neue Kodifizierungen und Änderungen institutioneller Art), das sich sowohl gegen das koloniale Erbe wie auch gegen traditionale Relikte, die mit dem Sozialismus nicht vereinbar sind (z.B. Polygamie), richten. Der Aufsatz enthält nur wenige Fallanalysen, sondern beschränkt sich weitgehend darauf, die Zielsetzung der Frelimo und späteren Regierung zu beschreiben und zu rechtfertigen. Probleme, die bei der Realisierung auftauchen, werden zwar kurz angeschnitten (z.B. Mangel an ausgebildetem Personal; Weiterbestehen traditionaler Strukturen), aber nicht ausreichend thematisiert. Aus zahlreichen rechtssoziologischen Arbeiten über Afrika wissen wir, daß jede Untersuchung, die die Implementierungsprobleme nicht ins Zentrum stellt, die Realität weitgehend verfehlt. Es erstaunt daher, mit welchem Optimismus die beiden Autoren davon ausgehen, daß gerade in diesem Fall das neue Rechtssystem sich über die pure Rhetorik hinaus durchzusetzen vermag.

Zusammen geben die beiden Bände einen recht guten Überblick über die Vielfalt informeller Streitregelungen. Sie zeigen auch, daß die informelle Justiz unter ganz verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bedingungen floriert: unter vorkapitalistischen wie unter spätkapitalistischen Bedingungen, unter faschistischen wie unter sozialistischen Regimen. Der Wert der Beiträge liegt in der Deskription der Vielfalt, während die theoretische Einbettung in eine gesamtgesellschaftliche Analyse wenig überzeugt. Insgesamt zeichnet sich in den meisten Beiträgen eine Ernüchterung über die informelle Justiz ab, an die zunächst große Hoffnungen von Seiten gesellschaftskritischer Juristen geknüpft worden waren.

Gerd Spittler

Verhaltensforschung und Recht: Zwei Rezensionen

I. *Frank-Hermann Schmidt*, Verhaltensforschung und Recht. Ethologische Materialien zu einer Rechtsanthropologie. Schriften zur Rechtstheorie H. 98. Duncker & Humblot, Berlin 1982. 182 S., DM 76,-

1. Buchtitel, die zwei Begriffe durch „und“ verbinden, lassen für das zu erörternde Verhältnis der Begriffe drei Möglichkeiten offen: (1) Die Begriffe haben im Ergebnis nichts miteinander zu tun. (2) Die Begriffe stimmen inhaltlich überein. (3) Die Begriffe stehen, ohne inhaltsgleich zu sein, in einem Abhängigkeitsverhältnis. Die dritte Möglichkeit läßt sich wieder dreifach untergliedern: (a) Der erste Begriff beeinflusst den zweiten Begriff. (b) Das Abhängigkeitsverhältnis ist umgekehrt. (c) Die Begriffe stehen im Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit.

Schmidt erörtert für das Verhältnis von Verhaltensforschung und Recht nur die Möglichkeit 3a. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die Diskussion des Themenbereichs so weit fortgeschritten wäre, daß die anderen Möglichkeiten bereits ausgeschie-

